

Art. 31 Der/die Hüttenchef/in verwaltet mit 6 bis 10 Personen die Möserer-Hütte. Die speziellen Aufgaben sind in Pflichtenheften beschrieben. Für das «Mösereteam» gilt die gleiche Amtsperiode wie für den Vorstand. Es wird vom Vorstand gewählt.

Art. 32 Der/die Materialverwalter/in ist verantwortlich für das gesamte Clubmaterial, ausgenommen des Hütteninventars. Er/sie führt ein genaues Verzeichnis.

Art. 33 Die Revisionsstelle besteht aus 3 Personen, welche jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können für eine Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung (inkl. Hüttenrechnung) des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

V. Finanzielles

Art. 34 Die Aktivmitglieder bezahlen den jährlichen Clubmitgliedsbeitrag und die Beiträge an den SSV, den ZSSV und den LUSV. Die Freimitglieder sind vom Clubbeitrag befreit. Die Jugendlichen der Organisation JO sind von jeglicher Beitragspflicht befreit. Die Beiträge sind bis spätestens 31. Dezember zu bezahlen. Die Vorstandsmitglieder und das «Mösereteam» sowie die Junioren sind von der Bezahlung des Clubmitgliedsbeitrages befreit. Die Beiträge an den SSV und ZSSV übernimmt der Club.

Art. 35 Für die Finanzierung der Möserer-Hütte können vom Vorstand Anteilscheine herausgegeben werden. Der Vorstand kann Anteilscheine kostenneutral umplatzieren.

Art. 36 In die Kompetenz des Vorstandes fallen nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 1'500.- für den einzelnen Zweck. Grössere Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 37 Die Vorstandsmitglieder und das «Mösereteam» erhalten eine festgelegte Entschädigung und die effektiven Auslagen vergütet.

V. Verschiedenes

Art. 38 Das Rechnungsjahr des Ski-Club Malters dauert vom 1. April bis zum 31. März.

Art. 39 Anträge auf Statutenänderung sind schriftlich und begründet dem Vorstand bis spätestens am 31. März einzureichen. Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 40 Eine Auflösung des SCM erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Die Auflösung des Clubs ist an einer Mitgliederversammlung zu beraten. Der Auflösungsbeschluss wird an einer nächsten Mitgliederversammlung, die frühestens 4 Monate nach der beratenden Versammlung stattfindet, entschieden. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der Ski-Club Malters nicht aufgelöst werden. Sinkt die Zahl der Aktivmitglieder unter 5, gilt der Club als aufgelöst.

Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Regionalverband ZSSV zur treuhänderischen Ver-

waltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Malters zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskispports.

Art. 41 Die Veräusserung der Möserer-Hütte ist an einer Mitgliederversammlung zu beraten. Der Veräusserungsbeschluss an einer nächsten Mitgliederversammlung, die frühestens 4 Monate nach der beratenden Versammlung stattfindet, bedarf einer 9/10 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 42 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des SCM vom 30. April 2008 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Art. 43 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Mai 1995.

Malters, den 30. April 08

Ski-Club Malters

sig. Hans Bühler sig. Yvonne Sommer
Präsident Protokollführerin

Kommission Statutenrevision:

Hans Bühler
Daniel Bieri
Walter Brugger
Alfred Meier
Josef Sommer

Statuten Ski-Club Malters (Nr. 183)

Muri b. Bern, genehmigt am: 25. September 2008

Zentralpräsident: sig. Urs Lehmann

Direktor: sig. Hansruedi Laich

Statuten des Ski-Clubs Malters

I. Name und Sitz

Art. 1 Der Ski-Club Malters ist ein Verein nach schweizerischem Recht mit Sitz in Malters (nachfolgend SCM) und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Der SCM gehört mit all seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski), dem Regionalverband Zentralschweiz (ZSSV) und dem Luzerner Schneesportverband (LUSV) an. Der Ski-Club Malters ist diesen Verbänden gegenüber beitragspflichtig, und die Statuten von Swiss-Ski, des ZSSV und LUSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

II. Zweck und Ziele

Art. 3 Der SCM bezweckt:
a) Die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.
b) Das eigene Berghaus «Möserer» auf Oberärting, Gemeinde Schwarzenberg (nachfolgend «Möserer-Hütte» genannt) zu betreiben und Wert erhaltend zu verwalten.
Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 4 Die Ziele des Ski-Clubs Malters sind folgende:
a) Förderung des Schneesports
b) Unterstützung der wettkampfbegeisterten Schneesportler
c) Vermitteln der Freude am Sport, insbesondere am Wintersport
d) Förderung der Kameradschaft
e) Nachhaltige, wirtschaftliche und substanzielle Sicherung der eigenen Möserer-Hütte

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder des SCM sind:
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Junioren
- Jugendorganisationen JO
- Gönner Möserer-Hütte

Stimmberechtigt im Sinne der Statuten sind die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Junioren und Gönner der Möserer-Hütte.

Art. 6 Aktivmitglieder sind Damen und Herren, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 7 Gönnerinnen und Gönner der Möserer-Hütte zahlen jährlich einen Beitrag in die Vereinskasse. Sie haben, sofern sie wenigstens den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag erbringen, die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Gegenüber Swiss-Ski, ZSSV und LUSV sind sie nicht beitragspflichtig.

- Art. 8 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt.
- Art. 9 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den SCM besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden. Diese geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von jeder Beitragspflicht befreit. Sie erhalten eine Auszeichnung. Ehrenmitglieder sind keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Sie werden darum gegenüber Swiss-Ski administrativ, entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten, in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.
- Art. 10 Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS (Fédération Internationale de Ski) bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.
- Art. 11 Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 12 Aufnahme von Clubmitgliedern
In den SCM werden Damen und Herren sowie juristische Personen aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, wobei die Person an der Versammlung in der Regel anwesend sein muss. Jedes Clubmitglied (ausser Gönner Mösere-Hütte) wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied von Swiss-Ski, dem ZSSV und des LUSV.
- Art. 13 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des SCM muss dem Vorstand bis spätestens am 31. März schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 14 Ausschluss von Clubmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem SCM ausgeschlossen werden.

Begehren um Ausschluss aus dem SCM müssen spätestens am 31. März dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Das auszuschliessende Mitglied ist über das Begehren vom Vorstand zu orientieren. Ausgeschlossenen Mitgliedern gehen sämtliche Ansprüche gegenüber dem SCM und dessen Vermögen verlustig, soweit solche aus der Mitgliedschaft hervorgehen.
- Art. 15 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des SCM. Eine Austrittserklärung aus dem SCM muss dem Vorstand bis spätestens am 31. März schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
Ausgetretenen Mitgliedern gehen sämtliche Ansprüche gegenüber dem SCM und dessen Vermögen verlustig, soweit solche aus der Mitgliedschaft hervorgehen.

- Art. 16 Mitgliederbeitrag
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des SCM werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Herbst für das laufende Jahr erhoben. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.-.
- Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des SCM haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.
- IV. Organe des Ski-Club Malters**
- Art. 18 Die Organe des Ski-Club Malters sind:
a) Die Mitgliederversammlung
b) Die Clubversammlung
c) Der Vorstand
d) Die Revisionsstelle
- Art. 19 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SCM. Sie findet jedes Jahr nach Abschluss des Vereinsjahres spätestens bis Ende Juni als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.
- Art. 20 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
b) Wahl des Präsidenten/in
c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, des Mitgliederversammlungsprotokolles, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Revisionsstelle
Erteilung der Décharge
d) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
f) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
g) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
h) Genehmigung von Reglementen
i) Erlass der Hüttenordnung
j) Verkauf der Mösere-Hütte
k) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
l) Auflösung des Ski-Clubs
m) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden
- Art. 21 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % oder 10 stimmberechtigte Mitglieder des SCM anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. 1/3 der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

- Art. 22 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.
- Art. 23 Der Vorstand kann nach Bedarf Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.
- Art. 24 Der Vorstand des SCM besteht aus 9 bis 12 Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:
- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Protokollführer/in
- Kassier/in
- Ressortleiter/in
- Hüttenchef/in
- Materialverwalter/in
- Beisitzer/in

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern.
- Art. 25 Dem Vorstand obliegt die Führung des SCM. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand aus seiner Mitte einen Ausschuss bestimmen und zur Übernahme besonderer Aufgaben weitere Clubmitglieder oder Freunde des Vereins beiziehen. Er vermittelt den Verkehr mit dem SSV, ZSSV und dem LUSV.

Die Clubmitglieder erhalten ein Jahres- und die Ressortprogramme. Weitere Mitteilungen werden im Cluborgan und im Internet veröffentlicht.

Der Vorstand zeichnet durch die Unterschrift des/der Präsidenten/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes (kollektiv zu zweien).
- Art. 26 Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach aussen, leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen.

Der/die Vizepräsident/in vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.
- Art. 27 Der/die Sekretär/in besorgt die Vereinskorrespondenz, führt das Mitgliederverzeichnis und erstellt die Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen.
- Art. 28 Der/die Protokollführer/in führt die Protokolle an den Mitgliederversammlungen sowie an den Vorstandssitzungen.
- Art. 29 Der/die Kassier/in führt die Buchhaltung des Vereins. Er/sie schliesst die Rechnung per 31. März ab. Für das folgende Vereinsjahr erstellt er/sie ein Budget.
- Art. 30 Die Tätigkeiten und Kompetenzen der Ressortleiter/innen sind in Pflichtenheften geregelt.